Fusionsvertrag

zwischen
den Einwohnergemeinden

Steffisburg

und

Schwendibach

vom 3. Mai 2019

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach, vertreten durch den Grossen Gemeinderat von Steffisburg und die Gemeindeversammlung von Schwendibach, beschliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG)
- in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 23 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV)

den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1

[1] Die Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Steffisburg zusammenschliessen (Absorptionsfusion, nachfolgend Fusion genannt).

Inhalt des Vertrags

Art. 2

[1] Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

a der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Steffisburg,
b der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
c die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach,
d den Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Schwendibach auf die Einwohnergemeinde Steffisburg,
e die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privat-rechtliche Organisationen, die vom Zusammenschluss der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden direkt oder indirekt betroffen sind,
f die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Steffisburg nach dem Zusammenschluss,
g die Organe der Einwohnergemeinde Steffisburg und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Schwendibach,
h die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Einwohnergemeinden,
i die Zuständigkeit für die Fortführung der pendenten Geschäfte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden.

Anhänge und Beilagen

Art. 3

[1] Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Fusionsvertrags:

a Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen (Anhang 1),
b Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Steffisburg (Anhang 2),
c Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Schwendibach (Anhang 3).

[2] Die folgenden Beilagen haben informativen Charakter und sind ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Fusionsvertrags:

a Inventar der Mitgliedschaften und Beteiligungen der Einwohnergemeinde Schwendibach in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Organisationen (Beilage 1),
b Inventar der öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schwendibach (Beilage 2),
c Inventar der bei Vertragsschluss pendenten Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach (Beilage 3),
d Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Aktiven, Passiven per 31.12.2018 (Beilage 4) sowie aktuellstem Finanz- und Investitionsplan (separate Beilage).

Treuepflicht

Art. 4

[1] Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

[2] Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich insbesondere alle Veränderungen (neue Rechte und Pflichten) der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

[3] Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich
a neue Aufgaben übernehmen,
b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
c erhebliche Investitionen tätigen.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Einwohnergemeinden sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen

Art. 5

[1] Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Steffisburg.

[2] Die Ortschaft Schwendibach behält ihren Namen bei.

[3] Die Beschriftung der Strassenschilder richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts.

[4] Die Bürgerinnen und Bürger von zusammengeschlossenen Einwohnergemeinden erwerben von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen Einwohnergemeinde. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses kann beim zuständigen Zivilstandsamt beantragt werden, dass der Heimatort der aufgehobenen Einwohnergemeinde in Klammern angefügt wird.

Gebiet

Art. 6

[1] Die Einwohnergemeinde Steffisburg umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach.

Grenzen

Art. 7

[1] Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Steffisburg.

[2] Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 8

[1] Das Wappen der Einwohnergemeinde Steffisburg ist im Anhang 2 dargestellt.

[2] Das Wappen der aufgehobenen Einwohnergemeinde Schwendibach kann für private Zwecke (z.B. durch Vereine mit Schwendibacher Wurzeln) weiterverwendet werden.

3. Termine, Zustandekommen Fusionsgrundlagen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 9

[1] Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den zuständigen Organen der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden am selben Tag statt.

Der Fusions-Terminplan sieht die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe am 3. Mai 2019 vor. Vorbehalten bleibt eine allfällige Gemeindeabstimmung in Steffisburg, sofern das Referendum gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates ergriffen wird und zustande kommt.

[3] Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Steffisburg. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen (Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungsordnungen, Richtpläne) innerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 10

[1] Die Fusion der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach wird auf den 1. Januar 2020 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

[2] Auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Fusion tritt die Einwohnergemeinde Steffisburg die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Schwendibach an (Gesamtrechtsnachfolge).

Vermögensübergang und Haftung

Art. 11

[1] Ab der rechtskräftigen Fusion haftet die Einwohnergemeinde Steffisburg gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit (Haftung) nach Art. 84 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998 (BSG 170.11).

Schulstandort

Art. 12

[1] Der Schulstandort in Schwendibach wird gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag mit der Schule linke Zulg nach der Fusion bis am 31. Juli 2020 weiter betrieben.

[2] Ab dem 1. August 2020 werden die Schülerinnen und Schüler aus Schwendibach in Steffisburg unterrichtet.

[3] Ab dem 1. August 2020 ist die Einwohnergemeinde Steffisburg für die Klassenorganisation und den Schulweg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

Standort Gemeindeverwaltung

Art. 13

[1] Die Gemeindeverwaltung in Schwendibach wird auf den Fusionszeitpunkt geschlossen.

[2] Für Abschlussarbeiten sowie die definitive Übergabe aller Akten können die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung in Schwendibach sowie die dazu nötigen Infrastrukturen bis voraussichtlich Ende April 2020, weiter genutzt werden. Der Betrieb aller erforderlichen Infrastrukturen (Informatik/Applikationen, Kopiergeräte, Telefonie etc.) ist sicherzustellen.

[3] Spätestens ab Mai 2020 wird die Gemeindeverwaltung von Schwendibach definitiv und vollständig in die Gemeindeverwaltung Steffisburg integriert.

Vollzug

Art. 14

[1] Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrags.

[2] Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

[3] Ab dem Zeitpunkt der Fusion obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steffisburg.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinde

Art. 15

[1] Der Bestand der Kirchgemeinden Steffisburg und Goldiwil-Schwendibach sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

[2] Eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit Bestattungen auf dem Friedhof Goldiwil/Thun für Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Schwendibach ist im Fusionsreglement enthalten.

Burgergemeinde Stefffisburg

Art. 16

[1] Der Bestand der Burgergemeinde Steffisburg ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 17

[1] Die Einwohnergemeinde Steffisburg tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Schwendibach in bestehenden Gemeindeverbänden an (siehe Anhang 4).

5. Organisation der Einwohnergemeinde Steffisburg nach der Fusion

Organe, Amtsdauer, Teilnahme an Wahlen, Einsitznahme in Kommissionen

Art. 18

[1] Die Organisation, die Amtsdauer sowie die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Steffisburg erfahren durch die Fusion mit der Einwohnergemeinde Schwendibach keine Änderungen und bleiben unverändert in Kraft.

[2] Die Organe der Einwohnergemeinde Steffisburg sind:

a die Stimmberechtigten,
b der Grosse Gemeinderat,
c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
f das Rechnungsprüfungsorgan.

[3] Im Übrigen richtet sich die Organisation der Einwohnergemeinde Steffisburg insbesondere nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 3. März 2002, den weiteren Erlassen der Einwohnergemeinde Steffisburg sowie dem Fusionsreglement.

[4] Die Organe der Einwohnergemeinde Schwendibach werden auf den Zeitpunkt der Fusion aufgehoben.

[5] Die Amtsdauer der Mitglieder in den Organen der Einwohnergemeinde Schwendibach endet ohnehin auf den Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2019 = Ende laufende Legislatur).

[6] Die Stimmberechtigten der heutigen Einwohnergemeinde Schwendibach können erstmals an den Gemeindewahlen in der Einwohnergemeinde Steffisburg vom Herbst 2022 teilnehmen.

[7] Ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2020) können Stimmberechtigte der heutigen Einwohnergemeinde Schwendibach auf Vorschlag der politischen Parteien von Steffisburg in Kommissionen mit Entscheidbefugnis gewählt werden.

Personal

Art. 19

[1] Die Einwohnergemeinde Schwendibach kündigt ihre bestehenden Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal und die Mandate mit den Auftragsnehmenden auf den 31. Dezember 2019.

[2] Die Einwohnergemeinde Steffisburg übernimmt im Rahmen der Fusion kein Personal der Einwohnergemeinde Schwendibach.

[3] Übergangslösungen mit dem Gemeindepersonal von Schwendibach (Schulhausabwartin, Gemeindeschreiberin) sowie der Mandatsträgerin Finanzen oder allfälligen Dritten bezüglich Abschlussarbeiten bzw. Bewartung des Schulhauses sind nach der beschlossenen Fusion von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Steffisburg zu treffen.

6. Jahresrechnung und Budget

Jahresrechnungen

Art. 20

[1] Die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Steffisburg.

[2] Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden erfolgt nach der Fusion durch den Gemeinderat Steffisburg (Jahresrechnung Schwendibach abschliessend; Jahresrechnung Steffisburg gemäss Gemeindeordnung zu Handen Parlament).

Budget

Art. 21

[1] Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2020 sowie der Finanzplan für die Jahre 2021 - 2025 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden werden durch die Einwohnergemeinde Steffisburg ausgearbeitet.

[2] Das zuständige Organ der aufnehmenden Einwohnergemeinde Steffisburg genehmigt das Budget der Erfolgsrechnung einschliesslich die Anlage der obligatorischen sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg.

7. Zuständigkeit zur Fortführung der pendenten Geschäfte

Pendente Geschäfte

Art. 22

[1] Die Einwohnergemeinde Steffisburg führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses pendenten Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach gemäss Beilage 3 weiter.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung und Weitergeltung von Erlassen und Nutzungsplänen

Art. 23

[1] Die Aufhebung und Weitergeltung von Erlassen der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wird im Fusionsreglement geregelt.

[2] Das Fusionsreglement regelt explizit die Weitergeltung der Baurechtlichen Grundordnungen der vertragsschliessenden Gemeinden.

[3] Ab dem Zeitpunkt der Fusion gelten grundsätzlich die Erlasse der Einwohnergemeinde Steffisburg. Allfällige Ausnahmen bestimmt das Fusionsreglement.

Zustandekommen

Art. 24

[1] Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ.

Anwendbares Recht

Art. 25

[1] Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler

Art. 26

[1] Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Steffisburg übernommen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 27

[1] Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 28

[1] Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ in Kraft.

[2] Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Einwohnergemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die zuständigen Organe verbindlich.

Salvatorische Klausel

Art. 29

[1] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

[2] Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998 (BSG 170.11).

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat Steffisburg, unter dem Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung am

3. Mai 2019

Einwohnergemeinde Steffisburg
Grosser Gemeinderat

Präsident: Thomas Rothacher

Gemeindeschreiber: Rolf Zeller

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwendibach am

3. Mai 2019

Einwohnergemeinde Schwendibach
Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident: Roland Amstutz

Gemeindeschreiberin: Rita Kunz

Vom Regierungsrat genehmigt
am
28. Aug. 2019 Der Staatsschreiber:

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Zeugnis Einwohnergemeinde Steffisburg

1. Der Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der Einwohnergemeinde Schwendibach wurde durch den Grossen Gemeinderat am 3. Mai 2019 genehmigt.

2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 9. Mai 2019 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Referendums- bzw. Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

3. Innert der Frist von 30 Tagen sind weder das Referendum nach Art. 37 der Gemeindeordnung Steffisburg vom 03.03.2002 ergriffen noch Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 12. Juni 2019 in Kraft.

Steffisburg, 13. Juni 2019

Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Zeugnis Einwohnergemeinde Schwendibach

1. Der Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der Einwohnergemeinde Schwendibach wurde durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung am 3. Mai 2019 genehmigt.

2. Der Beschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 9. Mai 2019 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist somit rechtskräftig. Er tritt per 12. Juni 2019 in Kraft.

Schwendibach, 13. Juni 2019

Gemeindeschreiberin

Rita Kunz

Anhänge zum Fusionsvertrag

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen

Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Steffisburg

Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Schwendibach

Beilagen zum Fusionsvertrag

Beilage 1: Inventar der Mitgliedschaften und Beteiligungen der Einwohnergemeinde Schwendibach in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Organisationen

Beilage 2: Inventar der öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schwendibach

Beilage 3: Inventar der beim Zusammenschluss hängigen Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach

Beilage 4: Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven per 31.12.2017 bzw. 2018 sowie als separate Beilage der aktuellste Finanz- und Investitionsplan und die komplette Jahresrechnung 2017 bzw. 2018 gemäss Art. 30 FHDV)

Anhang 1
Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen

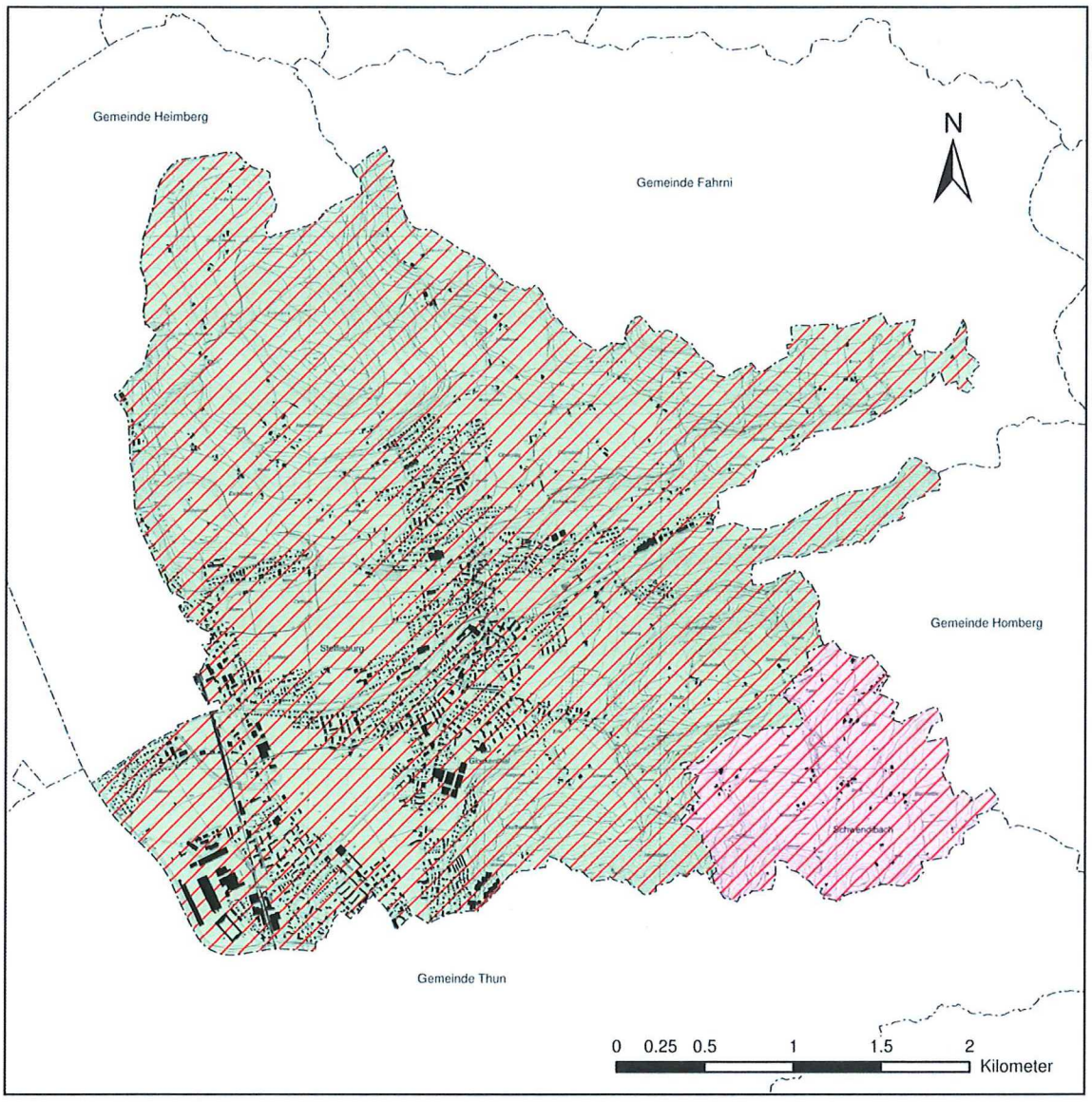

Legende

	Gemeinde Steffisburg	13'317'899 m2
	Gemeinde Schwendibach	1'493'897 m2
	Gemeinde nach Fusion	14'811'796 m2

Anhang 2
Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Steffisburg

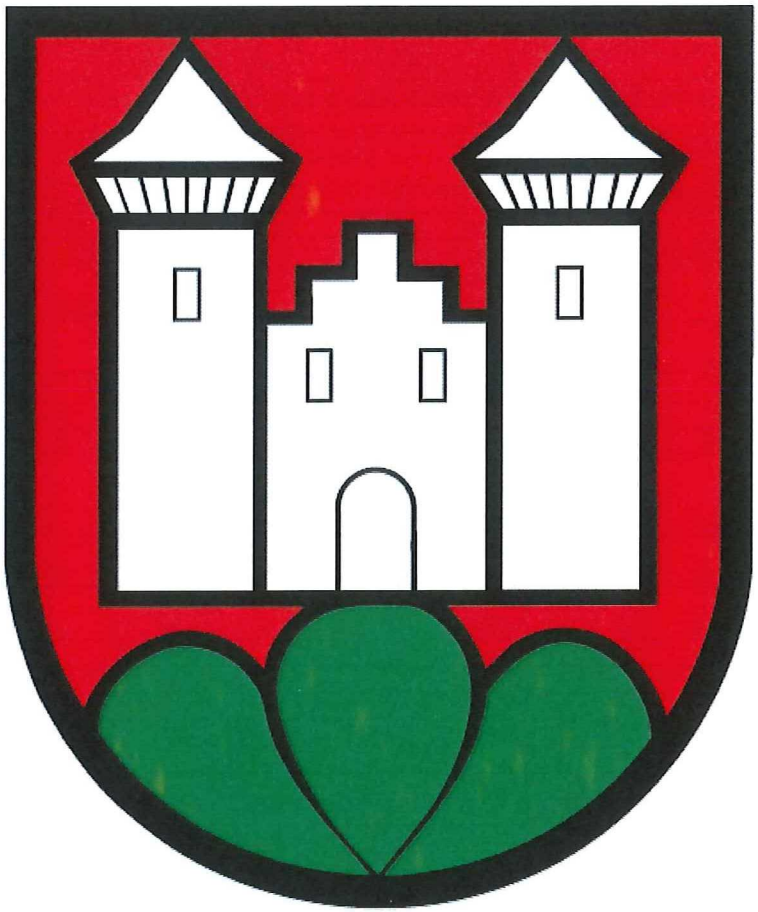

Beschreibung Wappen aus Wappenbuch des Kantons Bern, Ausgabe 1981 des Staatlichen Lehrmittelverlags Bern, bearbeitet vom Berner Staatsarchiv unter Mitwirkung von Grafiker Hans Jenni, Bern

Bedeutung Wappen "Steffisburg"
In Rot auf einem grünen Dreiberg eine silberne Burg mit zwei gedeckten Türmen und einem zweistufigen Giebel.
Redendes Wappen. Das Motiv ist schon im 16. Jahrhundert nachzuweisen. Eine prächtige Scheibe des Freigerichts Steffisburg von 1681 zeigt bereits die heutige Form

Beschreibung Gemeindenamen aus Lexikon der schweizerischen Gemeindenamen, Ausgabe 2005, Huber & Co. AG, Frauenfeld

Bedeutung Gemeindenamen "Steffisburg"
Steffisburg ist eine Bildung aus dem Heiligennamen "Stephan" und dem althochdeutschen Gattungswort "Burg". Der heilige Stephan ist der erste christliche Märtyrer, der kurz nach der Kreuzigung Christi von Jerusalem gesteinigt wurde; er war der Schutzheilige der Pfarrkirche von Steffisburg. *Von einer früheren Burg finden sich in Steffisburg heute keine wissenschaftlich gesicherten Spuren mehr. Es wird vermutet, dass die kleine Nagelfluhrippe über dem Oberdorf, auf der die heutige Kirche steht, vormals Burghügel gewesen sein dürfte. Der Heiligenname wäre dann beim Bau der Kirche der ursprünglichen Bezeichnung "Burg" vorausgestellt worden. Durch die uns verfügbaren Dokumente wird dies allerdings nicht belegt. Auszugehen ist von einer alt- oder mittelhochdeutschen Grundform mit genitivisch vorangestelltem Heiligennamen "Stefansburg", "Stefansburc", Burg des Heiligen Stephan".
*Hierzu gibt es neue archäologische Erkenntnisse

Anhang 3

Inventar der von der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Schwendibach

Einwohnergemeinde 3624 Schwendibach / Grundeigentum			Siehe Kommentare				31.12.2018
					GVB Vers.	GVB Vertrag-	FIBU
Parz.-Nr.	Lage / Zone	Gebäude / Geb. Nr.	Amtl. Wert	Fläche m2	Summe	Nummer	Buchwert
48	**Bolzacher, LWZ**	**Reservoir**	**20**	**76**			
50	Barmettle / Weid	Strasse	0	3'862			
52	Dörfli / Güetli / Rütschibrunne	Strasse	0	1'843			
54	Allmerüti / Bäänli / Döfli	Strasse	0	7'313			
55	Barmettle / Choli / Dörfli / Gappe / Willimatt	Strasse	0	5'827			
58	Täfeli	Strasse	0	638			
59	Stockhornweg / Gappe / Rütschibrunne	Strasse	10	1'985			
94	**Allmerüti, LWZ**	**Garage und Schulhaus, Allmerüti 5a**	**617'600**	**1'469**	1'468'100	98336-A / - B	
23	Allmerüti	Gerätemagazin Turnplatz, Allmerüti 5b			31'500	1050000-A / - B	
24	Allmerüti	Öffentlicher Parkplatz					
99	Barmettle	Wasserbecken	0	53			
132-2	Dörfli, LWZ	FW Magazin 8f	46'400	0	169'600	98311-A / - B	
160	Rütschibrunne, Mischzone	Wohnhaus / Einstellhalle, Stockhornweg 44					
160	Rütschibrunne, Mischzone	Gartenhaus, Stockhornweg 46a	5'600	14			
160	Rütschibrunne, Mischzone	Zivilschutzanlage, Stockhornweg 48	0	0	284'600	98337-A / - B	
160	Rütschibrunne, Mischzone	2 Parkplätze					
170	Barmettle / Dreiholz		0	2'933			
2508	Bäänliwald		0	171			
					1'953'800		102'113.25
31.12.2018 (05.03.2019 / zl)							

11.5 Beteiligungsspiegel

aktualisiert 05.03.2019 / zi / Layout Software FIBU

Beteiligungen (im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung)											
Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalkapital (100%)	Eigentumsanteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungswert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungsnorm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Gemeindeeigene Unternehmen (Anstalten) gem. Art. 64 Abs. 1 Bst. b GG											
Keine											
Öffentlich-rechtliche Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten etc.)*											
ARA Thunersee Gemeindeverband	Abwasserreinigung	Kein Verbandskapital (Bilanzierung in den Gemeinden)	Anteil nach Kostenverteiler	1 Delegierten-Stimme von rund 90 Stimmen (nach Einwohner)	Stadt Thun und rund 40 weitere Gemeinden in den Verw. Kreisen Thun, Frutigen und Niedersimmental	Bilanzposition	jährliche Investitionsbeiträge	AVAG (15 %)		Betriebskosten Kto. 7201.3632.01 Investitionen Kto. 7201.5620.01	Bei Verbandsauflösung Solidarhaftung gemäss Art. 40 Verbandsreglement
Kulturförderung Region Thun Gemeindeverband	Erfüllung der regionalen Aufgaben gemäss Kulturförderungsgesetz	Kein Verbandskapitel	Keine aktiven Vermögenswerte	1 Vertreter im Kulturrat	Alle Gemeinden im Verwaltungskreis Thun	Keine Beteiligung od bilanzierbare VermögensW.	Keine Gde.-Investitionen	Keine		Beitrag an Verband ab 2017 Fr. 1'100 Art. 53, 1b OgR Kto. 3290.3632.01	Bei Verbandsauflösung Haftung gmäss Art. 54 Verbandsreglement Kündigungsfrist 1 Jahr Art. 56 Verbandsreglement
Anzeiger Verwaltungskreis Thun Thun, Gemeindeverband	Herausgabe des amtlichen Anzeigers für Gemeinden im Verwaltungskreis Thun			1 Stimme < 4000 Einwohner	Alle Gemeinden im Verwaltungskreis Thun	Kein Beteiligung od. bilanzierbare Vermögeswerte	keine Gemeindeinvestitionen	Keine		Erträge zu Gunsten Gde. für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke Kto. 0220.4702.01	Haftung bei Verbandsauflösung gemäss Art. 22, 2 und 28.3 OgR Kündigungsfrist zwei Jahre auf Ende eines Jahres.

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs- wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs- norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Juristische Personen des Privatrechts*											
AVAG AG für Abfallverwertung	Abfallverwertung	3.4 Mio (34'000 x 100)	25 x 100	??? Aktienstimmen an GV	über 100 Gemeinden	Ab- geschriebe n	Nominalwert 2'500	Diverse Tochter gesellschaften u.a. KVA Thun		An AVAG an Gemeinden Anteil Kehrichtsack-	Haftung nur mit Aktienkapital
ERT Entwicklungsraum Thun	Planungsregion				Gemeinden Verwaltungskreis Thun und weitere					Mitgliederbeiträge lt. Art. 24, 3 der Statuten	Haftung nur mit dem Vereinsvermögen. Kündigungsfrist 6 Monate auf Ende Jahr
Previs Pensionskasse Wabern, Stiftung	Berufliche Vorsorge für das Personal bernischer Gemeinden und öffentliche Betriebe	Kein Nominal- kapital		Stimmrecht als Arbeitnehmer und Arbeitgeber an DV	Diverse bernische Gemeinden diverse Betriebe aus dem Gesundheits- und Pflegebereich	Keine Beteiligung oder bilanzier- bare Vermögens- werte	Keine Investitions- beiträge der Gemeinde	Keine		Leistungsprimat Plan 60 Kto. 0220.3052.01	Unterdeckung von rund 5 % Müsste bei Kassenwechsel durch Gemeinde ausfinanziert werden. Steht nicht zur Diskussion ??????
Musikschule Region Thun Thun, Verein	Anbieten Musikunterricht gmäss kant. Musikschul- gesetz	Kein Nominal- kapital		keine Einfluss- nahme (nicht Trägergemeinde, kein Leistungs- vertrag)	Alle Gemeinden des Verwaltungskreises Thun plus Gemeinde Spiez	Keine Beteiligung oder bilanzier- bare Vermögens- werte	Keine Investitions- beiträge der Gemeinde	Keine		????	Defizitbeiträge werden anteilmässig (pro Schülerlektion) auf die Mitgliedergemeinden verteilt. Daher keine finanziellen Risiken.
Spitex Zulg	Erbringung von Spitex- Dienstleistungen in der Region Zulgtal	Kein Nominal- kapital		Einflussnahme über Delegierten- versammlung	Alle Zulgtal Gemeinden inkl. Steffisburg zusätzlich Ortsteil Reust (Gemeinde Sigriswil)	Keine Beteiligung oder bilanzier- bare Vermögens- werte	Keine Investitions- beiträge der Gemeinde	Keine		Mitgliederbeitrag Fr. 100.00 Kto. 4210.3636.01	Haftung nur mit Vereinsvermögen (Art. 26). Allfällige Defizitdeckung über LA Soziales via Sitzgemeinde Steffisburg

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalkapital (100%)	Eigentumsanteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungswert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungsnorm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Vertragliche Beziehungen zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben*											
Schule linkes Zulggebiet Sitzgemeinde Homberg	Gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich Basisstufe, Primar- und Sekundarstufe 1 gemäss VSG und VSV	Kein Nominalkapital	Mobiliar im Eigentum der SLZ; Immobilien im Eigentum der Anschlussgemeinden	2 Delegierte der Sitzgemeinde 1 Delegierter pro Anschlussgemeinde	Einwohnergemeinde Homberg (Sitzgde.) mit den Anschlussgemeinden Teuffenthal Horrenbach-Buchen und Schwendibach	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Die Kosten der Infrastruktur trägt die jeweilige Gde. Schwendibach hat 2013 ca. Fr. 67'000 für die Basis Stufe investiert	Keine		Schulkostenbeiträge für Personal- und Betriebskosten ca. 6'200 bis 6'500 pro Schüler / Jahr	Kündigungsfrist 12 Monate per jeweils 31.07. - erstmals per 31.07.2018
Feuerwehr Steffisburg Sitzgemeindemodell Sitzgemeinde Steffisburg	Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeidnen die gesamten Aufgaben der Feuerwehr lt.Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes	Kein Nominalkapital	Infrastruktur auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Art. 8 Vertrag	2 Delegierte pro Anschlussgemeinde ???	Einwohnergemeinden Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen Teuffenthal und Schwendibach	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme; diverse Mobilien übertragen per Fusionszeitpunkt am 01.01.2014	Keine		Betriebskosten FW Steffisburg von jährlich ca. Fr. 13'000; Kto. 1500.3612.01; FW Ersatzabgaben zu Gunsten Gde. Schwendibach	Einseitige Spezialfinanzierung. Bestand Ende 2016 Fr. 67'299.30
RFO Sitzgemeindemodell Sitzgemeinde Steffisburg	Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeidnen die gesamten Aufgaben des Regionalen Führungsorgans	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	2 Delegierte pro Anschlussgemeinde ???	Einwohnergemeinden Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen Teuffenthal und Schwendibach	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine			Kündigungsfrist 1 Jahr
Sozialdienst Steffisburg Sitzgemeinde Steffisburg	Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	1 Delegierte/r der Anschlussgde. Linke Zulg (aktuell eine Vertretung aus Homberg)	Gemeinde Steffisburg (Sitzgemeinde) und alle 10 Zulgtal Gemeinden	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 5'000 pro Jahr Kto. 5790.3612.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Bei zu hohen Kosten ist Wechsel zu anderer Gemeinde möglich. Verhältnis Einwohner: Schwendibach ca. 245, Einzugsgebiet ca. 21'200.
AHV-Zweigstelle Steffisburg Vertrag mit Steffisburg	Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich Sozialversicherungen	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Vertragsgemeinde	Keine Vertretung	Gemeinde Steffisburg	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 9'000 pro Jahr Kto. 5310.3612.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Kündigung mit einer Frist von12 Monaten jeweils auf Ende Jahr.

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalkapital (100%)	Eigentumsanteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungswert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungsnorm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Zivilschutzorganisation Steffisburg-Zulg Sitzgemeinde Steffisburg	Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	1 Vertreter für das linke Zulggebiet (zurzeit niemand aus der Gemeinde Schwendibach)	Gemeinde Steffisburg (Sitzgemeinde), weiter alle 10 Zulgtal-Gemeinden plus Gemeinde Heimberg	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 6'000 pro Jahr Kto. 1620.3612.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Bei zu hohen Kosten ist Wechsel zu anderer Gemeinde möglich. Verhältnis Einwohner Schwendibach ca. 245; - Einzugsgebiet c.a 27'800
Regionale Kadaversammelstelle Thun Sitzgemeinde Thun	Entsorgung von Tierkadavern und Schlachtabfällen	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	Keine Vertretung	Gemeinde Thun (Sitzgemeinde). weitere 18 Gemeinden im Verwaltungskreis Thun	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 200 pro Jahr Kto. 7301.3632.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Kündigungsfrist 1 Jahr per 31.12.2019; Verlängerung jeweils für 2 Jahre
Einwohnergemeinde Thun Tiefbauamt Kehricht- und Grünabfuhr	Entsorgung von Hauskehricht und Grüngut	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten ca. Fr. 20'000 pro Jahr je nach Kehrichtanfall Kto. 7301.3130.01/02	Haftung für die jährlichen Abfuhrkosten. Kündigungsfrist per 30. September auf Ende des nächsten Jahres
BKW Gemeindevertrag	Lieferantin und Netzbetreiberin von Strom	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der BKW	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Konzession für Netznutzung z.G. S'bach ca. Fr. 9'000 pro Jahr Kto. 8710.4120.01	Kündigungsfrist 1 Jahr auf 31.12.2023
Energie Thun AG	Versorgungspflicht für Wasser	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der EntAG	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Gebührenerhebung durch EnT AG	Kündigungsfrist 2 Jahre per 31. März 2020
Bestattungs- und Friedhofreglement BFR der Stadt Thun	Bestattungen auf dem Friedhof Goldiwil lt. Reglement geniesst Schwendibach Gastrecht	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Stadt Thun	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Reglement Art. 2. c Art. 21. 3 Anhang Ziff. 3	

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs- wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs- norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Vertrag für die Vornahme von Fusionsabklärungen	Abklärung von Vor- und Nachteilen einer Eingemeindung bei Steffisburg	Kein Nominal-kapital		Projektorganisation	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzier-bare Vermögens-werte	Keine Einkaufs-summe	Keine		Bruttokosten Fr.151'000: Anteil Kanton max. 70'000; Anteil S'burg 56.8 %; Anteil S'bach 43.2 %	Kündigungsfrist 3 Monate nach dem Vorliegen des Grundlagenberichts

Beilage 3
Inventar der beim Zusammenschluss pendenten Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach

Das Inventar der pendenten Geschäfte der EWG Schwendibach wird auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (siehe Art. 22 dieses Fusionsvertrages) erstellt.

Zudem gilt der Fusionsgrundlagenbericht beider Gemeinderäte als verbindlich.

Beilage 4*

Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven per 31.12.2017 bzw. 31.12.2018 sowie als separate Beilage der aktuellste Finanz- und Investitionsplan und die komplette Jahresrechnung 2017 bzw. 2018 gemäss Art. 30 FHDV)

AKTIVEN	Rechnung 2017	Rechnung 2016
FINANZVERMÖGEN		
100 Flüssige Mittel und kurzfrisitge Geldanlagen	588 137.64	587 343.86
101 Forderungen	242 283.65	231 978.75
102 Kurzfristige Finanzanlagen		
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	4 907.75	1 900.00
106 Vorrate und angefangene Arbeiten		
107 Finanzanlagen		
108 Sachanlagen Finanzvermögen		
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK		
TOTAL FINANZVERMÖGEN	**835 329.04**	**821 222.61**
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	121 077.55	125 261.65
142 Immaterielle Anlagen		
144 Darlehen		
145 Beteiligungen, Grundkapitalien		
146 Investitionsbeiträge		
148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen		
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	**121 077.55**	**125 261.65**
AKTIVEN	**956 406.59**	**946 484.26**

Datum: 15.05.2018 Rechnung 2017 Seite 19

PASSIVEN	Rechnung 2017	Rechnung 2016
FREMDKAPITAL		
Kurzfristiges Fremdkapital		
200 Laufende Verbindlichkeiten	113 456.80	113 933.85
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
204 Passive Rechnungsabrenzungen		1 429.00
205 Kurzfristige Rückstellungen		
Total kurzfristiges Fremdkapital	**113 456.80**	**115 362.85**
Langfristiges Fremdkapital		
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
208 Langfristige Rückstellungen		
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	47 711.00	47 711.00
Total langfristiges Fremdkapital	**47 711.00**	**47 711.00**
TOTAL FREMDKAPITAL	**161 167.80**	**163 073.85**
EIGENKAPITAL		
290 Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	205 674.75	171 863.75
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche		
293 Vorfinanzierungen	287 344.05	273 829.05
294/296 Finanzpolitische Reserve/Neubewertungsreserve Finanzvermögen		
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrage	302 219.99	337 717.61
TOTAL EIGENKAPITAL	**795 238.79**	**783 410.41**
PASSIVEN	**956 406.59**	**946 484.26**

Datum: 15.05.2018 Rechnung 2017 Seite 20

Separate Beilagen*

Aktuellster Finanz- und Investitionsplan und die komplette Jahresrechnungen 2017 bzw. 2018 der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäss Art. 30 FHDV

*Momentan liegen folgende Unterlagen seitens der Einwohnergemeinde Schwendibach vor:

- die BILANZ der Jahresrechnung 2017, Seiten 19 – 20 mitsamt Beilagen:
  - Finanzplan vom Herbst 2017
  - komplette Jahresrechnung 2017

Über das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Schwendibach wurde der Grosse Gemeinderat an der Sitzung vom 3. Mai 2019 mündlich informiert, da zum Zeitpunkt des Versandes an das Parlament das Rechnungsergebnis noch nicht vorlag.